

<b>14.3a Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung</b>
---

	zutreffendes ankreuzen	UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 3b, 3e UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
1.	<input type="checkbox"/>	Neubau eines Vorhabens mit einem "X" in Nr. 1.1 - 10.7 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG (§ 3b Abs. 1 UVPG)
2.	<input checked="" type="checkbox"/>	Mehrere Neubauvorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), wenn sie zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten (§ 3b Abs. 2 UVPG, kumulierende Vorhaben)
3.	<input type="checkbox"/>	Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die angegebenen Größen- oder Leistungswerte überschreiten. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben (§ 3b Abs. 3 UVPG)
4.	<input type="checkbox"/>	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn die Änderung oder Erweiterung die in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte selbst erreicht oder überschreitet (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

	zutreffendes ankreuzen	Einzelfallprüfung gemäß §§ 3c, 3e UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
1.	<input type="checkbox"/>	Neubau eines Vorhabens mit einem "A" oder "S" in Nr. 1.1 - 10.7 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG (§ 3c S. 1 bis 4 UVPG)
2.	<input type="checkbox"/>	Mehrere Neubauvorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), wenn sie zusammen die Prüfwerte erreichen oder überschreiten (§ 3c Abs. 1 S. 5 i.V.m. 3b Abs. 2 S. 1 und 2 UVPG)
3.	<input type="checkbox"/>	Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die angegebenen Größen- oder Leistungswerte überschreiten. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben (§ 3c Abs. 1 S. 5 i.V.m. 3b Abs. 3 UVPG)
4.	<input type="checkbox"/>	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)
	<input type="checkbox"/>	Frühere Änderungen oder Erweiterungen, die nach 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu berücksichtigen sind:  •
	<input type="checkbox"/>	UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben (§ 3f UVPG)